

Merkblatt Überbrückungskredite

1. Einleitung

Der Bundesrat hat am 20. März 2020 ein umfassendes Hilfspaket beschlossen, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie abzufedern. Ein grosser Teil dieses Hilfspakets stellen verbürgte Überbrückungskredite dar. Damit sollen Unternehmen ausreichend Liquidität erhalten.

Betroffene Unternehmen können Überbrückungskredite im Umfang von höchstens 10 % ihres Jahresumsatzes (bis max. 20 Millionen Franken) direkt bei ihrer Hausbank beantragen. Kredite bis zu 500'000 Franken können auch bei der PostFinance beantragt werden. Gesuche können ab Donnerstag, 26. März 2020, 08.00 Uhr bis am 31. Juli 2020 gestellt werden.

Die Kreditvereinbarung und weitere Informationen finden Sie hier: www.covid19.easygov.swiss/

2. Voraussetzungen für die Kreditgewährung

Um ein Überbrückungskredit zu erhalten, muss das Unternehmen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Unternehmung muss vor dem 1. März 2020 gegründet worden sein.
- Sie muss aufgrund der COVID-19-Pandemie wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt sein.
- Sie befindet sich weder in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren noch in Liquidation.
- Bis zur Gesuchseinreichung wurden keine anderen COVID-19-Liquiditätshilfen bezogen, die sich auf die Notverordnungen vom 20. März in den Bereichen Sport und Kultur stützen.

Die Voraussetzungen basieren auf Selbstdeklaration. Wer vorsätzlich mit falschen Angaben einen Kredit erwirkt, kann mit einer hohen Busse bestraft.

3. Laufzeit

Die COVID-19-Kredite werden für eine Laufzeit von fünf Jahren vergeben. In Härtefällen kann die Frist um bis zu zwei Jahren verlängert werden.

4. Höhe der Überbrückungskredite

Die Überbrückungskredite betragen höchstens 10 % des Umsatzerlöses eines Jahres. Die Höchstgrenze pro Kredit liegt bei 20 Millionen Franken. Jedoch sind Ausnahmen bei Härtefällen möglich. Massgebend ist der Umsatz im Jahr 2019. Liegt der definitive Jahresabschluss 2019 nicht vor, so ist die provisorische Fassung massgebend. Wenn auch diese fehlt, gilt der Umsatzerlös des Jahres 2018. Bei jungen Unternehmen, die noch kein Jahr existieren, gilt als Umsatzerlös das Dreifache der Netto-lohnsumme für ein Geschäftsjahr, mindestens aber 100'000 Franken und höchstens 500'000 Franken.

5. Verlustrisiko und Zinsen

Der Zinssatz und das Verfahren sind abhängig von der Höhe des Überbrückungskredits. Überbrückungskredite bis zu 500'000 Franken sind für ein Jahr zinslos und zu 100 % vom Bund verbürgt. Bei grösseren Krediten sind die ersten 500'000 Franken durch den Bund abgesichert. Für den Betrag von 500'000 bis 20 Millionen Franken übernimmt der Bund 85 Prozent des Verlustrisikos. Die Banken müssen 15 Prozent des Kreditrisikos tragen. Auf dem verbürgten Anteil des Kredits (85 %) beträgt der Zins 0.5 %. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) kann den Zinssatz jährlich an die Marktentwicklungen anpassen. Auf dem restlichen Kreditbetrag (15 %) legen die Banken den Zins fest.

Achtung: Das EFD kann die Zinssätze einmal jährlich per 31. März basierend auf den Marktentwicklungen erhöhen (erstmals per 31. März 2021).

6. Verfahren

Erleichtertes Verfahren für Überbrückungskredite bis 500'000 Franken («COVID-19-KREDIT»):

- Die selbstständigerwerbende Person oder das Unternehmen füllt die online bereit gestellte Kreditvereinbarung aus und erklärt damit, dass sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.
- Sie reicht die Kreditvereinbarung bei ihrer Bank ein.
- Die Bank prüft die Vereinbarung. Ist diese komplett, bezahlt die Bank das Geld direkt aus.
- Achtung: Dieses erleichterte Verfahren kommt nur für Selbstständigerwerbende und KMU mit einem Umsatzerlös eines Jahres von bis zu 5 Millionen Franken zur Anwendung.

Verfahren für Kredite von 500'000 bis 20 Millionen Franken («COVID-19-KREDIT-PLUS»):

- Das Unternehmen füllt den online bereit gestellten Kreditantrag aus und stellt ihn der Bank zu.
- Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt analog dem erleichterten Verfahren.
- Zusätzlich nimmt die Bank eine branchenübliche Kreditprüfung vor und reicht bei positivem Ergebnis das Gesuch bei der zuständigen Bürgschaftsorganisation ein.
- Nach Freigabe des Antrages durch die Bürgschaftsorganisation bezahlt die Bank das Geld aus.